Beitragsordnung des Initiativkreis Freie Waldorfschule Chiemgau e.V.
(gem. § 23 der Vereinssatzung)

§ 1 Beitragspflicht
§ 2 Mitgliedsbeiträge
§ 3 Fälligkeit und Abrechnung
§ 4 Inkrafttreten

§1 Beitragspflicht

1. Die ordentlichen Mitglieder des Initiativkreis Freie Waldorfschule Chiemgau e.V. zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Jedes ordentliche Mitglied kann seinen Mitgliedsbeitrag um einen Förderbeitrag erhöhen, der als Förderspende zu behandeln ist.

2. Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag.

§2 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Gebührentabelle erhoben.
Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Beitragsordnung.

Gebührentabelle:	ordentliches Mitglied	€ 60,00

§3 Fälligkeit und Abrechnung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum Ende eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Zu dieser Fälligkeit erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages durch ein Lastschriftverfahren. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben spätestens zu den unter 1. genannten Fälligkeiten die Zahlung auf ein Bankkonto des Vereins durch Banküberweisung zu leisten.

3. Ist ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, erfolgen höchstens zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Mahngebühren werden mit einem Betrag von € 5,00 berechnet. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung muss das Mitglied mit dem Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft unter Betreibung der Beitragsrückstände rechnen.

4. Tritt ein Mitglied während eines Kalendermonats ein, wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Folgemonat der Mitgliedschaft geschuldet. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Dezember rückwirkend eingezogen.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitglieds- oder Beitragsstatus führen, dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind ausgeschlossen.

6. Bei Austritt während eines Kalenderjahres verweisen wir auf § 10 der Satzung.

7. Zuviel entrichtete Beiträge werden auf Antrag erstattet. Anträge auf Stundung oder Erlass der Beiträge in Härtefällen sind schriftlich an den Verein zu richten. Solche Anträge werden vertraulich behandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 26.10.2020 in Kraft.